

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der
JADE HOCHSCHULE
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Wilhelmshaven, 10. Sept. 2012

26/2012

Inhalt:

- 1. Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Maschinenbau im Jade Modell an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, Fachbereich Ingenieurwissenschaften**

Genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 5. Sept. 2012
(Az.: 27.5-74527-23)

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven
Masterstudiengang Maschinenbau
im Jade-Modell**

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven, Oldenburg, Elsfleth hat am 03.Juli2012 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven und anwendungsorientierten in der Regel zweisemestrigen Masterstudiengang Maschinenbau im Jade-Modell.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Maschinenbau ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss im Umfang von 240 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) mit den besonderen inhaltlichen Anforderungen des Studiengangs II im Jade Modell der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Maschinenbau, Maschinenbau-Informatik, Mechatronik, Medizintechnik oder einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

Der Studiengang II ist eine Variante der ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge an der Jade Hochschule. Er ist in der Vertiefung gegenüber dem stärker praxisorientierten Studiengang I mehr theoretisch ausgerichtet und bereitet einen konsekutiven Masterstudiengang vor. Die beiden Zweige unterscheiden sich in einem Semester.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

Können die erforderlichen Leistungen nicht nachgewiesen werden, z.B. wenn ein Bachelorabschluss mit weniger als 240 Leistungspunkten vorliegt oder der Abschluss nicht dem o.g. Studiengang II adäquat ist, so kann die Bewerberin / der Bewerber unter der Auflage zugelassen werden, dass die fehlenden Leistungen bis zu Beginn der Masterarbeit erbracht werden. Individuell zu absolvierende Zusatzmodule und ggf. einzulegende Brückensemester werden von der nach der Prüfungsordnung zuständigen Stelle festgelegt und innerhalb des Masterstudiengangs mit verwaltet.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 90 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen die allgemein geltenden Voraussetzungen der Jade Hochschule bezüglich deutscher Sprachkenntnisse erfüllen.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Maschinenbau beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 05. Oktober für das Wintersemester und bis zum 15. März für das Sommersemester bzw. bei einer Zulassungsbeschränkung bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 4,

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschul-eigenen Auswahlverfahrens analog dem Vergabeverfahren in grundständigen Studiengängen der Jade Hochschule nach der Hochschulvergabeverordnung vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und 3. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los. Im Grenzfall werden alle gleichrangigen Bewerber zugelassen.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

(4) Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zum 20. Oktober des Jahres und für die Einschreibung zum jeweiligen Sommersemester nicht bis zum 01. April des Jahres bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungs-

bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Anforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklaren, ob der Zulassungsantrag fur ein Nachruckverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklarung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachruckverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachruckverfahren wird anhand der Rangliste durchgefuhrt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spatestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfugbare Studienplatze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfur beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6

Zulassung fur hohere Fachsemester

(1) Die freien Studienplatze in einem hoheren zulassungsbeschrankten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehorigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehorigen gleichgestellt an einer auslandischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) fur die eine Ablehnung der Zulassung aus Grunden, die in ihrer Person liegen, eine besondere Harte bedeuten wurde,

c) die sonstige Grunde geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet uber die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprufung oder einer der Bachelorprufung aquivalenten Prufung, bei gleichem Ergebnis die fur die Ortswahl magebenden sozialen, insbesondere familiaren und wirtschaftlichen Grunde und bei dann noch gleichartigen Fallen letztlich das Los.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschuloffentlichen Bekanntmachung in Kraft.